
Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Merseburg in der Sitzung am 24.09.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Der AZV Merseburg betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des in mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks-/Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers
 - c) dezentralen Entsorgung von Fäkalschlamm aus mechanisch wirkenden Vorkläreinrichtungen und Grundstücks./Kleinkläranlagen
 - d) dezentralen Entsorgung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben

 2. Der AZV Merseburg ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

 3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben/Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.
-

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

1. Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke wurden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben/grundstückseigenen Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
2. Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des AZV Merseburg vom 1.12.2006 nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
4. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung. Eine Information an den neuen Beseitigungspflichtigen ergeht nicht.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

1. Der AZV Merseburg kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Merseburg den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der AZV gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Einen weiteren Bestandsschutz gewährt
-

diese Satzung nicht.

2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschlusssatzung vom 13.3.2008 außer Kraft.

Anlagen 1 und 2

Merseburg, den 25.09.2008

-Siegel-

Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin
